

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

23. Sitzung des Gemeinderates am 09.06.2006

TOP 8

Vorlage Nr. 655

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 5

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Karlsruher Weg 17", Karlsruhe-Nordweststadt
Satzungsbeschluss gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	06.05.2004		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung (grundsätzlich)
Planungsausschuss	08.07.2004		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufstellungsbeschluss
Gemeinderat	24.01.2006	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegungsbeschluss
Gemeinderat	09.05.2006	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 3).

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

A) Vorbemerkung

Gegenstand der Planung ist eine 6,5 ha große Fläche am südlichen Rand des stadträumlich bedeutsamen Grünzugs an der Hertzstraße. Es handelt sich um eine Fläche, die der traditionsreiche Karlsruher Fußballverein (KfV) bedauerlicherweise nicht mehr benötigt. Der Mieter- und Bauverein – Vorhabenträger – hat nun die Absicht dort den Neubau eines Pflegeheims mit ca. 100 Pflegeplätzen zu errichten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung des Bebauungsplanentwurf verwiesen.

Der Gemeinderat hat sich sowohl im Planungsausschuss (5. Juni 2004 und 8. Juli 2004) als auch im Plenum (Auslegungsbeschluss am 24.01.2006) mit dem Bebauungsplanentwurf befasst und am 24.01.2006 einstimmig die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sind keine – neuen – Anregungen eingegangen. Lediglich das Polizeipräsidium Karlsruhe wies in seiner Stellungnahme noch einmal auf seine bereits im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken gegen eine Verwendung des überdachten Haupteingangs als Ein- bzw. Ausgang auch für notwendig werdende Behinderte bzw. Krankentransporte hin.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie auf die im Rahmen der Beratung des Gemeinderats über den Auslegungsbeschluss vorgetragenen Argumente verwiesen (Anlage).

B) Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegenen Bebauungsplanentwurf bleiben, soweit diesen aus den in der Anlage zu dieser Vorlage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden kann, unberücksichtigt.
2. folgende

S a t z u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Karlsruher Weg 17“

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I, S. 137) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Karlsruher Weg 17“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 08.07.2005 in der Fassung vom 07.04.2006. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit gleichem Datum beigefügt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).